



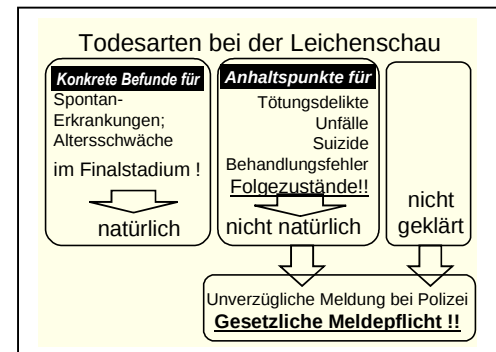
Bestimmung der Todesart bei der Leichenschau

Definitionsgemäß gibt es viele Todesursachen, aber nur 2 Todesarten: **Natürlicher Tod** und **nicht natürlicher Tod**. Wenn man die Todesursache nicht kennt, ist auch die **Todesart ungeklärt**.

Seit 1. November 2000 sieht der Leichenschauschein auch in Baden-Württemberg den ungeklärten Fall vor.

Herz-Kreislauf-Versagen, Atemstillstand, Kachexie u.ä. sind Verlegenheitsdiagnosen; sie dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Leichenschau kann oft die Todesursache nicht festgestellt werden. Voraussetzung für die Attestierung eines natürlichen Todes sind die für eine bestimmte Todesursache charakteristische Anamnese und überzeugende objektivierte Befunde einer Krankheit, an der man sterben kann und die erkennbar das Finalstadium erreicht hat ("Finale Morbidität")



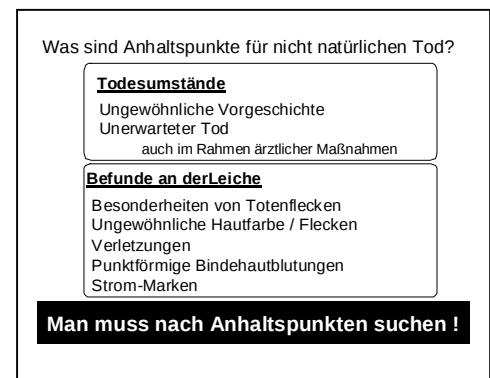
Beim plötzlichen Tod aus scheinbarer Gesundheit oder nicht "todeswürdiger" Erkrankung darf **keine "Phantasie" - Diagnose** erfunden werden. Die Todesart ist dann unklar.

Als Anhaltspunkte für nicht natürlichen Tod genügen schon entfernte Verdachtsmomente - hier sind keine Beweise oder harte Befunde erforderlich. Auf Fremdverschulden kommt es für den Arzt nicht an. Die Staatsanwaltschaft ermittelt allerdings nur, wenn Fremdverschulden in Betracht kommt.
Fehlbestimmung der Todesursache: 20 - 80 %

Beispiele :

Die Phantasiediagnose "Plötzlicher Herztod" vereitelt die Auszahlung von Unfallversicherungsleistungen.

Als "Herzversagen" klassifizierte CO-Vergiftung wegen Gerätedefektes führt zum Tod des Nachmieters oder das Übersehen von Strommarken bei plötzlichem Tod ermöglicht weiteren Stromtod: Fahrlässige Tötung durch Unterlassen.



Geschätzte Dunkelziffer: Über 2000 nicht erkannte Tötungsdelikte oder Unfälle/Jahr in Deutschland

Verbesserungsmöglichkeiten:

Problembewusstsein (von Ärzten und Polizei/ Staatsanwaltschaft) bei der Leichenschau; Intensivierung der Aus- und Fortbildung; Meldung der unklaren Fälle. Steigerung der Sektionsraten.